

beiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig auf Umstände vertraut, die diese Folgen verhindern sollen und sich deshalb zum Handeln entscheidet.

§ 10

(1) Fahrlässig handelt auch, wer sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge ~~verantwortungsloser~~ Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat oder weil er sich auf Grund einer disziplinlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt.

§ 11

Fahrlässig handelt nicht, wer zur Erfüllung seiner Pflichten außerstande ist, weil er infolge eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

§ 12

Verantwortlichkeit für straf erschwerende Umstände

Sieht ein Gesetz für die Begehung einer fahrlässigen Tat, die mit der Herbeiführung besonders bezeichneter schwerer Folgen verbunden ist, eine strengere Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden auch auf diese Folgen erstreckt.

§ 13

Begriff der Pflichten

(1) Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs oder gesellschaftlicher Stellung zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

(2) Die Pflichtverletzung ist dem Täter zur Schuld nur zuzurechnen, wenn ihm die Erfüllung seiner Pflichten objektiv möglich war und er dadurch den Eintritt der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verhindert hätte.

§ 14

Zurechnungsunfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einweisung in psychiatrische Krankenhäuser anordnen.

(3) Hat sich der Täter in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, wird er nach der verletzten gesetzlichen Bestimmung bestraft.

§ 15

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 14 Abs. 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Lebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Art und Höhe der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmen sich nach den Grundsätzen über die Strafmilderung. Dabei sind die Gründe